

Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 11. April 2016	Änderungsanträge der CSP-Fraktion vom 11. April 2016
	15. Der Erlass GDB 874.1 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 6. Dezember 2012) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:		
Art. 9 Kanton ¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere: a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt; b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.	¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt. a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>	<i>Vorlage Regierungsrat</i>	¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere: (= <i>geltendes Recht</i>) a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt; (= <i>geltendes Recht</i>) b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt. (= <i>geltendes Recht</i>)
Art. 13 Projekte, Angebote, Veranstaltungen ² Der Kanton ist insbesondere zuständig für: a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung;	² <i>Aufgehoben</i>	a. <i>Aufgehoben</i>	a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung; (= <i>geltendes Recht</i>)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 11. April 2016	Änderungsanträge der CSP-Fraktion vom 11. April 2016
Art. 20 Kanton und Gemeinden ² Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für: a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes; b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;	a. <i>Aufgehoben</i> b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;	a. <i>Aufgehoben (Vorlage des Regierungsrats)</i> b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes; (<i>Vorlage des Regierungsrats</i>)	a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes; (<i>=geltendes Recht</i>) b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes; (<i>=geltendes Recht</i>)